

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1.4.2026 ist das *Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung* in Kraft getreten. Auch wenn es sich nur um ein "Reförmchen" handelt, geht es um ein brisantes Thema und bringt das Gesetz zudem einzelne **Neuerungen über den Auftrag des BVerfG hinaus**, so etwa die Erweiterung des einvernehmlichen Vaterwechsels.



Frank Klinkhammer

Der leibliche (auch: „biologische“) Vater konnte lange nur mit Zustimmung der Mutter rechtlicher Vater seines Kindes werden. Bei Vaterschaft eines anderen Mannes kraft Ehe oder Anerkennung war ihm der Zugang dazu versperrt. Das BVerfG eröffnete 2003 dem leiblichen Vater den **Zugang zur rechtlichen Vaterschaft durch Vaterschaftsanfechtung** (FamRZ 2003, 816). Mit der sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters bestand hierfür aber ein entscheidendes Hindernis. Im Jahr 2024 änderte das BVerfG seine Rechtsprechung und **erkannte das Elterngrundrecht spektakulär nun auch dem leiblichen Vater zu**. Im Ergebnis hat das Kind nach dem Grundgesetz nun drei Eltern, **eine Mutter und zwei Väter**. Allein aus drei Trägern des Elternrechts entsteht allerdings **noch keine Mehrelternfamilie** (s. auch Heiderhoff, FamRZ 2008, 1901). Die unveränderte Konkurrenz der zwei Väter konnte auch durch den Kompromiss des BVerfG nicht in Harmonie umgewandelt werden.

Der Gesetzgeber war gut beraten, beim Zwei-Eltern-Prinzip zu bleiben und den Zugang zur rechtlichen Vaterschaft nicht länger aus Gründen zu hindern, auf die der leibliche Vater keinen Einfluss hat. Das Gesetz lässt allerdings eine **am Kindeswohl orientierte Einzelfallkorrektur** zu, was die Vorhersehbarkeit von Gerichtsentscheidungen erschwert. Wenn der leibliche Vater aber schnell handelt, ist die Anerkennung so lange gesperrt, wie ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren anhängig ist. Die Motivation des Anerkennenden, der ja regelmäßig weiß, dass er nicht Erzeuger des Kindes ist, ist ohnedies eine andere. Er will meistens der Mutter einen Gefallen tun, entsprechend der Liedzeile „*If your child needs a daddy, I can help*“ (Billy Swan, I can help). Die angebrachte Überlegung, dass die rechtliche

Vaterschaft auch dann fortbesteht, wenn mit der Mutter Schluss ist (im Fall des BVerfG hatte die Mutter sechs Kinder von vier Vätern), tritt zurück. Immerhin konnte der Anerkennende bisher die Vaterschaft noch innerhalb von zwei Jahren anfechten. Dieser Ausweg ist ihm nun **bei bewusst „unwahrer“ Vaterschaftsanerkennung** versperrt. Für alle Väter gilt indes: „Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr“ (Wilhelm Busch).

Prof. Dr. Frank *Klinkhammer*
Richter am BGH a. D.
Mitherausgeber der FamRZ

Werbung



Verfahrensrecht im Umbruch

Neuaufgabe mit zahlreichen erneuerten FamFG-Normen.

Neuaufgabe!

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt im Familienverfahren

Das BMJV veröffentlichte einen Gesetzentwurf mit dem Ziel, Betroffene von

Krankenhausvorbehalt bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, durch

Familienrechtliche Presseschau Mai 2026

Wir sammeln für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Eva Becker, Kindes-

häuslicher Gewalt in Verfahren besser zu schützen und die Stellung von Kindern zu stärken.

Mehr erfahren

das in eng begrenzten Ausnahmefällen eine ärztliche Zwangsmaßnahme auch außerhalb eines Krankenhauses zulässig werden soll.

Mehr erfahren

wohl-Studie, Partnerschaftsgewalt, Samenspenden, berufstätige Mütter.

Mehr erfahren



Giesecking-digital Familienrecht

Rufen sie alle aktuellen Hefte der FamRZ sowie Inhalte seit 1986 bequem online ab. Plus: 3 Arbeitsplatz-Lizenzen, FamRZ-Buch kostenlos nutzen, Möglichkeit zum § 15 FAO-Selbststudium.

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 15.4.2026 – XII ZB 415/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Gudrun *Lies-Benachib* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Unterhalt nicht verheirateter Eltern bei Kindesbetreuung im paritätischen Wechselmodell

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 18.3.2026 – XII ZB 227/25. Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Kein Sorgeentzug auf Grundlage von PAS oder EKE

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Frankfurt/M.* vom 5.1.2026 – 7 UF 88/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Beate *Jokisch* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren



Aus dem Heft

Jessica Kriewald: Der Streit über den Umzug eines Elternteils mit dem Kind bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Der Artikel beleuchtet den elterlichen Streit um den Umzug mit dem Kind – auch über die Frage der anzuwendenden Rechtsgrundlage hinaus – eingehender.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Verfahrensschule

Schlünder/Perleberg-Kölbel führen Sie sicher durch die Fragestellungen familiengerichtlichen Verfahrens. Mit seiner praxisorientierten Gliederung (Allgemeiner Teil – FG-Familien­sachen – Familienstreitsachen – Ehe-/Scheidungs­sachen) leitet das bewährte FamRZ-Buch zielgenau durch alle denkbaren Verfahrenskonstellationen. Die langjährig spezialisierten Fachanwälte haben dabei alles im Blick.

[Jetzt bestellen »](#)



69,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

GIESE KING

Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Gieseeking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).